

Satzung der Gemeinde Grube über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Grube vom 21.10.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Grube erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Hundesteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 3

Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter bzw. Halterin). Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinschaftlich gehalten.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf den Kalendertag folgenden Kalendertages, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendertag, in dem er drei Monate alt wird. Bei Aufnahme eines Hundes von einem bisher Steuerpflichtigen entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des auf die Aufnahme folgenden Kalendertages.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder nicht länger als einen Monat auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Dies gilt nur, wenn der Nachweis erbracht wird, dass für den Hund in einer Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits Hundesteuern entrichtet werden oder dass der Hund von der Steuer befreit ist. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einem Monat dem zuständigen Ordnungsamt der Gemeinde Grömitz gemeldet und bei der vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wurde.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters bzw. einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendertages des Wegzugs. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendertag. Wenn der Hund für den gesamten Zuzugsmonat nachweislich bereits in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert wurde, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	100,00 EUR
für den 2. Hund	160,00 EUR
für jeden weiteren	190,00 EUR
für den 1. gefährlichen Hund	500,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 EUR

- (2) Als gefährliche Hunde gelten alle Hunde, die von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der

Hunde nicht angesetzt.

- (4) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde. Werden mehrere Hunde mit ermäßigtem Steuersatz gehalten, so beträgt für jeden ermäßigten Hund die Steuer die Hälfte der Steuer nach Abs. 1. Für daneben ohne Ermäßigung gehaltene Hunde gilt der jeweils nächsthöhere volle Steuerbetrag.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des bzw. der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten von
- a) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bzw. Einzelwächterinnen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - b) abgerichteten Hunden, die von Artisten bzw. Artistinnen und berufsmäßigen Schaustellern bzw. Schaustellerinnen für Ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern oder Leistungsrichterrinnen abgelegt haben.
- Mit dem Antrag, der schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gestellt werden kann, sind Nachweise vorzulegen. Prüfungszeugnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen nach Wegfall schriftlich mitzuteilen. Die Steuer wird ab Beginn des Tages, der auf den Wegfall folgt, in Höhe des Steuersatzes nach § 5 erhoben.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern bzw. Hundezüchterinnen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten und Forstbeamtinnen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern oder Jagdaufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 7. Blindenführhunden,
 8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber und hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Mit dem Antrag, der schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gestellt werden kann, sind Nachweise vorzulegen. Die Steuerbefreiung (betrifft 7. und 8.) kann von der Vorlage eines

amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen nach Wegfall schriftlich mitzuteilen. Die Steuer wird ab Beginn des Tages, der auf den Wegfall folgt, in Höhe des Steuersatzes nach § 5 erhoben.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter bzw. die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Ziff. 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert oder von der Steuer befreit sind.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten ab dem dritten Monat nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall an dem Tag, an dem der Hund drei Monate alt wird. Bei der Anmeldung sind die entsprechenden Nachweise über den Erwerb, Zuzug oder Wurfzeitpunkt vorzulegen.
- (2) Im Falle der Abgabe, Veräußerung oder des Todes des Hundes hat der bisherige Halter bzw. die bisherige Halterin den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift und gegen Vorlage von Nachweisen abzumelden. Im Falle der Abgabe bzw. Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters bzw. der neuen Hundehalterin anzugeben.
- (3) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von einem Monat, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten. Auf Antrag kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag am 01.07. jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30.11. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger, leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über das Halten oder die Abgabe, die Veräußerung oder des Todes eines Hundes nicht nachkommt.

Die Tatbestände nach den Nummern 1 und 2 sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 Abs. 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können jeweils mit dem in § 18 Abs. 3 KAG entsprechend genannten Höchstbetrag geahndet werden.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. 2018 S. 162) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus den folgenden Unterlagen Daten zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- bei der Anmeldung der Hunde
 - aus dem Einwohnermelderegister
 - von Polizeidienststellen
 - von Ordnungsämtern
 - von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 - von Tierschutzvereinen
 - vom Bundeszentralregister
 - allgemeiner Anzeigen
 - anderer Behörden
 - Mitteilungen der Vorbesitzer
- erheben.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde kann personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte weiterleiten.
- (5) Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gemeinde Grube über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.12.2009 einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Ausgefertigt:

Grube, den 21.10.2020

gez.
Kirsten Sköries
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	12.03.2025	18.03.2025	§ 11 Abs. 3 Entfall der Hundesteuermarken, § 11 Abs. 4 wurde gestrichen, § 13 wird neu gefasst

Satzung der Gemeinde Grube über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Grube vom 21.10.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Grube erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Hundesteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 3

Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter bzw. Halterin). Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinschaftlich gehalten.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf den Kalendertag folgenden Kalendertages, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendertag, in dem er drei Monate alt wird. Bei Aufnahme eines Hundes von einem bisher Steuerpflichtigen entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des auf die Aufnahme folgenden Kalendertages.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder nicht länger als einen Monat auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Dies gilt nur, wenn der Nachweis erbracht wird, dass für den Hund in einer Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits Hundesteuern entrichtet werden oder dass der Hund von der Steuer befreit ist. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einem Monat dem zuständigen Ordnungsamt der Gemeinde Grömitz gemeldet und bei der vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wurde.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters bzw. einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendertages des Wegzugs. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendertag. Wenn der Hund für den gesamten Zuzugsmonat nachweislich bereits in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert wurde, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	100,00 EUR
für den 2. Hund	160,00 EUR
für jeden weiteren	190,00 EUR
für den 1. gefährlichen Hund	500,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 EUR

- (2) Als gefährliche Hunde gelten alle Hunde, die von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der

Hunde nicht angesetzt.

- (4) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde. Werden mehrere Hunde mit ermäßigtem Steuersatz gehalten, so beträgt für jeden ermäßigten Hund die Steuer die Hälfte der Steuer nach Abs. 1. Für daneben ohne Ermäßigung gehaltene Hunde gilt der jeweils nächsthöhere volle Steuerbetrag.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des bzw. der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten von
- a) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bzw. Einzelwächterinnen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - b) abgerichteten Hunden, die von Artisten bzw. Artistinnen und berufsmäßigen Schaustellern bzw. Schaustellerinnen für Ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern oder Leistungsrichterin abgelegt haben.
- Mit dem Antrag, der schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gestellt werden kann, sind Nachweise vorzulegen. Prüfungszeugnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen nach Wegfall schriftlich mitzuteilen. Die Steuer wird ab Beginn des Tages, der auf den Wegfall folgt, in Höhe des Steuersatzes nach § 5 erhoben.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern bzw. Hundezüchterinnen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten und Forstbeamtinnen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern oder Jagdaufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 7. Blindenführhunden,
 8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber und hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Mit dem Antrag, der schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gestellt werden kann, sind Nachweise vorzulegen. Die Steuerbefreiung (betrifft 7. und 8.) kann von der Vorlage eines

amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen nach Wegfall schriftlich mitzuteilen. Die Steuer wird ab Beginn des Tages, der auf den Wegfall folgt, in Höhe des Steuersatzes nach § 5 erhoben.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter bzw. die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Ziff. 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert oder von der Steuer befreit sind.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten ab dem dritten Monat nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall an dem Tag, an dem der Hund drei Monate alt wird. Bei der Anmeldung sind die entsprechenden Nachweise über den Erwerb, Zuzug oder Wurfzeitpunkt vorzulegen.
- (2) Im Falle der Abgabe, Veräußerung oder des Todes des Hundes hat der bisherige Halter bzw. die bisherige Halterin den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift und gegen Vorlage von Nachweisen abzumelden. Im Falle der Abgabe bzw. Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters bzw. der neuen Hundehalterin anzugeben.
- (3) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer oder seiner Wohnung oder ihres oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter bzw. die Halterin eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von einem Monat, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten. Auf Antrag kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag am 01.07. jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30.11. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. 2018 S. 162) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus den folgenden Unterlagen Daten zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- bei der Anmeldung der Hunde
 - aus dem Einwohnermelderegister
 - von Polizeidienststellen
 - von Ordnungsämtern
 - von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 - von Tierschutzvereinen
 - vom Bundeszentralregister
 - allgemeiner Anzeigen
 - anderer Behörden
 - Mitteilungen der Vorbesitzer
- erheben.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde kann personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte weiterleiten.
- (5) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gemeinde Grube über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.12.2009 einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Ausgefertigt:

Grube, den 21.10.2020

gez.
Kirsten Sköries
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Grube über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 sowie 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2025 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Grube über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21.10.2020 erlassen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

Artikel 2

§ 11 Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger, leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über das Halten oder die Abgabe, die Veräußerung oder des Todes eines Hundes nicht nachkommt.Die Tatbestände nach den Nummern 1 und 2 sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 Abs. 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können jeweils mit dem in § 18 Abs. 3 KAG entsprechend genannten Höchstbetrag geahndet werden.

Artikel 4

Diese 1. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Grube über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21.10.2020 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Grube, den 12.03.2025

gezeichnet:

Kirsten Sköries
Bürgermeisterin